

GEMEINDE MERCHING

Landkreis Aichach-Friedberg



Satzung der Gemeinde Merching über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Merching erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Merching erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Merching erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.10.2015 außer Kraft.

Merching, den 24.09.2018

Gemeinde Merching

(Siegel)

Martin Walch
1. Bürgermeister

Kostenordnung**1. Fahrzeugkosten****1.1. Wegstreckenkosten je angefangenen km**

1.1.1 LF 8/6	7,05 €
1.1.2 HLF 20/16	9,27 €
1.1.3 TSF W Steinach	5,51 €
1.1.4 TSF Hochdorf	1,80 €
1.1.5 MZF bis 10/2019	3,64 €
MZF ab 11/2019	1,69 €

1.2. Ausrückestundenkosten pro Stunde

1.2.1 LF 8/6	118,70 €
1.2.2 HLF 20/16	166,06 €
1.2.3 TSF W Steinach	100,30 €
1.2.4 TSF Hochdorf	50,91 €
1.2.5 MZF bis 10/2019	34,44 €
MZF ab 11/2019	8,44 €
1.2.6 Feuerwehranhänger	0,82 €
1.2.7 Ölsperrenanhänger	1,63 €
1.2.8 Lichtmastanhänger	25,63 €
1.2.9 Mehrzweckboot mit Bootsanhänger	16,80 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

2. Sonstige Kosten**2.1 Stundenkosten**

2.1.1 Tauchpumpe TP 8 (Merching)	4,00 €
2.1.2 Abwassertauchpumpe ATP 20 (Merching) bis 8/2020	10,70 €
Abwassertauchpumpe ATP 20 (Merching) ab 9/2020	4,00 €
2.1.3 Motorsäge (Hochdorf)	3,87 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

2.2. Pauschalkosten

4.2.1 (Entfernung von) Kleintieren, Insekten bis 10/2019	65,00 €
(Entfernung von) Kleintieren, Insekten ab 11/2019	50,00 €
4.2.2 Öffnen einer versperrten Türe	150,00 €
4.2.3 Mutwilliger Alarm, Fehlalarm	400,00 €
4.2.4 Verbringen adipöser Patienten vom Einsatzort in eine Klinik bis 10/2019	160,00 €
Verbringen adipöser Patienten vom Einsatzort in eine Klinik ab 11/2019	150,00 €

3. Personalkosten

- 3.1. ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende pro Stunde 24,00 €

Die Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- 3.2. ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende pro Stunde für Sicherheitswachen gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG 13,70 €

Für Sicherheitswachen wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4 Zusätzliche Materialkosten

- 4.1. Bei Verbrauch von notwendigen Materialien, wie Ölbindemittel, Holz, Sand usw. werden die Selbstkosten verrechnet.